

Technik, von Usancen, die über ein primitives Bedürfnis hinausgingen, war noch nicht viel zu merken. Eine korporative Organisation fehlte gänzlich. Letztere beginnt sich auch wirklich erst in dem letzten Dezennium zu entwickeln. Im Anfang der achtziger Jahre gründeten einige Petersburger Buchhändler den »Berein der russischen Buchhändler und Verleger«, dem auch Buchhändler in Moskau und anderen russischen Städten als Mitglieder beitraten. Die ersten Statuten dieses Vereins wurden im Juni 1883 von der Behörde bestätigt; später wurden sie aufs neue revidiert und vervollständigt, und haben nun in dieser verbesserten Form ihre Bestätigung am 21. Dezember 1887 (2. Jan. 1888) erhalten. Wir wollen versuchen, auf Grund dieses revidierten Statuts ein Bild von den Tendenzen und der Thätigkeit jenes Vereins zu entwerfen.

Der »Berein der russischen Buchhändler und Verleger« wurde gegründet, um zwischen den Personen, die in direktem Verkehr mit dem Buchhandel stehen, gegenseitige geschäftliche Beziehungen herzustellen (§ 1). Sein Zweck ist, sowohl die Entwicklung des Buchhandels (Sortimentsbuchhandels) und die verlegerische Thätigkeit, als auch aller anderen Geschäftszweige, die mit dem Preßgewerbe in Beziehungen stehen, zu fördern (§ 2). Es können somit bei dem Verein als Mitglieder eintreten, außer den eigentlichen Buchhändlern und Verlegern, auch noch die Inhaber von Leihbibliotheken, die Besitzer von Buchdruckereien, lithographischen und photographischen Anstalten, Papierfabriken und ähnlichen industriellen Anlagen, ebenso auch die Vertreter solcher Anstalten, wenn sie das Geschäft selbständig, als Generalbevollmächtigte, führen. Bei der Mitgliedschaft ist vorausgesetzt, daß sich der Wohnort des Mitgliedes innerhalb Rußlands befindet. Außerhalb Rußlands wohnende Personen aller jener Erwerbsszweige können nur korrespondierende Mitglieder des Vereins werden (§ 7). Personen, die sich um Buchhandel und Buchdruckerei in Rußland oder um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern erwählt werden (§ 11).

Der Wunsch als Mitglied einzutreten ist dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen. Dabei ist beizufügen: eine schriftliche Empfehlung des Petenten seitens zweier Mitglieder des Vereins; eine schriftliche Verpflichtung desselben, daß er sich den Statuten des Vereins unbedingt unterwerfe; das einmal zu zahlende Eintrittsgeld von fünf und zwanzig Rubeln (§ 12. 18). Ueber die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat durch Stimmenmehrheit; doch steht dem Nichtaufgenommenen Berufung an die Generalversammlung zu, welche endgiltig in der Sache entscheidet (§ 14). Bei Nichtaufnahme wird das Eintrittsgeld zurückgezahlt (§ 12), bei späterem Austritt nicht (§ 18).

Der Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes (der jedoch von der Generalversammlung je nach Bedürfnis erhöht oder verringert werden kann) besteht aus dreißig Rubeln, zahlbar in zwei Raten, im Januar und Juli. Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen frei (§ 19).

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede nach Belieben frei, und die freiwillig Ausgetretenen können unter den oben erwähnten Formalitäten zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden (§ 23. 24). Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß ein Mitglied zum Schaden des Vereins handelt; wenn er das Vertrauen, das ihm von andern Mitgliedern des Vereins entgegengebracht wird, nicht rechtfertigt (d. h. seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt); wenn sich jemand beharrlich den Anforderungen widersetzt, welche Verwaltungsrat und Generalversammlung statutenmäßig an ihn zu stellen haben (§ 25). Den Ausschluß spricht die Generalversammlung auf Vortrag des Verwaltungsrats aus (§ 26). Der Ausgeschlossene kann wieder in den Verein aufgenommen werden, aber nicht vor Ablauf von zwei Jahren (§ 27).

Seinen Zweck, die Entwicklung des Buchhandels und aller mit ihm verbundenen Geschäftszweige zu fördern, sucht der Verein dadurch zu erreichen, daß er sich bemüht, einen zweckent-

sprechenden geschäftlichen Verkehr und feste Regeln in der Abrechnung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen; ferner stellt er ein Auskunftsbureau her, errichtet Agenturen, Expeditionen und ähnliche Anstalten, die den Zweck haben, die Thätigkeit des Vereins zu fördern; endlich erweist er den Mitgliedern des Vereins Hilfe, wenn sie in Not kommen (§ 2).

Auf eigene Rechnung macht der Verein keine Geschäfte (§ 4). Die Rechte der Mitglieder sind die bei anderen Vereinen üblichen; speziell führen wir nur an: jedes Mitglied kann verlangen, daß ihm der Verein bei der Verbreitung seiner Verlagsartikel Hilfe leiste; daß derselbe bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern vermittele; daß der Verein die Verteidigung der Interessen eines Mitgliedes übernehme, wenn diese von der Art sind, daß ihre Verletzung den Interessen des gesamten Vereins schädlich werden könnte; daß ihm der Verein behilflich ist, Kredit und Waren in Kommission von den andern Mitgliedern des Vereins zu erlangen; endlich daß ihm im Fall der Not Unterstützung seitens des Vereins gewährt werde (§ 15).

Zu den Pflichten gehört unter anderm, daß jedes Mitglied die Verpflichtungen, die es andern Mitgliedern des Vereins gegenüber übernommen, erfüllt und das gewährte Vertrauen durch Zahlung an den festgesetzten Terminen rechtfertigt (§ 17).

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Geldmitteln, die durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder, ferner durch freiwillige Spenden, Honorare für Vermittelungen zwischen Mitgliedern, Eintrittsgelder von litterarischen Versammlungen und andere Einnahmen gebildet werden; ferner aus den Publikationen des Vereins, das sind Kataloge, Verzeichnisse und ähnliche Sammelwerke und Hilfsmittel; endlich aus dem beweglichen Eigentum: einer Bibliothek, dem Mobiliar, den Sammlungen u. (§ 28). Alles das bildet ein unteilbares Eigentum des Vereins (§ 29).

Die Geschäfte des Vereins leitet die Generalversammlung und der Verwaltungsrat (§ 30); der Sitz der Verwaltung ist St. Petersburg (§ 5).

Ordentliche Generalversammlungen finden zweimal im Jahre statt, Anfang Juni und Anfang November. Außerdem können außerordentliche Generalversammlungen berufen werden, bei besonderem Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder (§ 31). Eine Generalversammlung gilt als legal, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Petersburg haben, anwesend sind. Sind soviel Personen nicht zusammen gekommen, so wird nach acht Tagen eine neue Generalversammlung anberaumt, die dann beschlußfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer (§ 32).

Die Tagesordnung einer Generalversammlung muß mindestens einen Monat vor dem Stattfinden derselben durch Cirkular oder durch das Vereinsorgan »Книжный Вѣстникъ« den Mitgliedern bekannt gemacht werden (§ 35). Anträge der letzteren für die Generalversammlung sind zwei Monate vorher dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen (§ 35).

Alle Geschäfte des Verwaltungsrats müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern des Vereins zur Prüfung zugänglich gemacht werden (§ 36). Für jede Generalversammlung werden Vorsitzender und Schriftführer aus den Mitgliedern gewählt, welche nicht zum Verwaltungsrat gehören. Die Wahl beider erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln (§ 37). Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, kann aber außerdem noch zwei Stimmen für Mitglieder annehmen, die außerhalb Petersburg wohnen (§ 38). Die Beschlüsse erfolgen in der Regel durch Stimmenmehrheit der Anwesenden (§ 39); nur bei Aenderung der Statuten, bei Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein, bei Auflösung desselben ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich (§ 43).

Der Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr (vom 1. [13.] Januar bis 1. [13.] Januar) ist bis 1. März aufzustellen und an die Mitglieder zu senden; er wird der General-